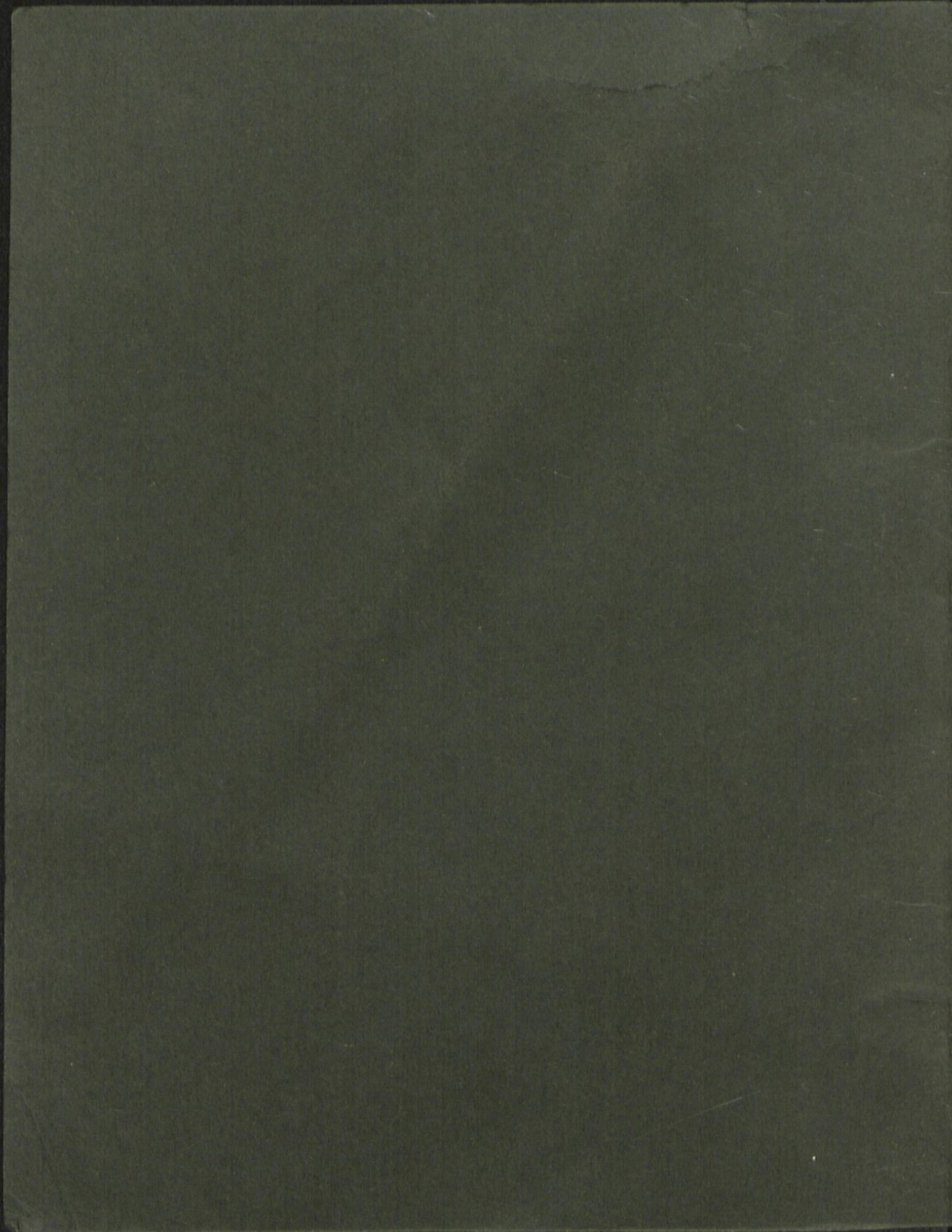


Johann  
Wilhelm  
Harzog  
zu  
Sachsen  
Schloß  
Grimmenstein  
1567

Wd  
794 b



Gotha 19 307 3686

# Abdruck:

Des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Wilhelmen / Herzogen zu Sachsen / 2c. anderweit vnd endlichen beschehenen auff vnd abforderung des Schlosses Grimmenstein vnd Stad Gotha / auch aller Lehenleute / Vnterthanen / vnd Vorwandten / so 17iger zeit sich noch dorinnen enthalten.

Geschehen den II. Februarij / Anno LXVII.

Don



Stoort

De Duitse





# Im Gottes

gnaden/Wir Johan Wilhelm  
Herzog zu Sachsen/Langgraff  
in Thüringen/vnd Marggraff  
zu Meissen / Fügen allen vnd  
jeden Einwohnern / vnd vnsern geschwornen  
Lehenleuten / vnd Vnterthanen / Souiel sich  
dero in dem Schlos Grimmenstein vnd Stad  
Gotha nachmals enthalten / hiermit ferner  
zu wissen. Nachdem wir jüngst den Fünff vnd  
zwenzigsten Januarij / durch vnsern Trom-  
meter ein auff vnd abforderung in die Beh-  
ftung vberschicket / Dorinnen wir obberurte  
vnser Lehenleute vñ Vnterthanen / irer Eyde  
vnd Pflichte / damit sie vns verwandt / erin-  
nert / vnd inen bey vermeldung der Röm. Kay.  
May. vnser aller Gnedigsten Herrn / vnd  
vnserer höchsten vngnade vnd ernstler straffe  
geboten / Das sie die Behftung vnseumlich  
in der Kay. May. des Churfürsten zu Sach-  
sen / als Kriegs Obersten / vnd vnsern gehor-  
sam vnd gewalt auff vnd ergeben / Doraus  
vnd daruon abziehen / vnd dorinnen lenger  
N ij nicht

nicht verharren solten. So hetten wir vns  
wol versehen / Sie solten der Kay. May.  
Achts vnd Executions Mandat / vnd unserm  
dorauß erfolgten ernstern befehlich gehorsam  
met / vnd mit irem abziehen lenger nicht verzo  
gen haben.

Wir komen aber in glaubwürdige erfah  
rung / Das vnser Bruder Herzog Johan  
Fridrich / inen ein antwort an vns stellen vnd  
furschreiben lassen / die sie auch vorsiegeln  
müssen / Vnd das vnser Bruder inen vorge  
bildet / als solte vns solche antwort vnseum  
lich vberschickt werden / Vnd wir würden do  
mit verhoffentlich zu frieden sein können.  
Dieweil vns aber dauon nichts zukomen / vnd  
wir dorneben wol erachten können / das do  
runter sonderliche list gebrauchet / Vnd vns  
dann an keiner andern antwort / Sondern  
allein an dem gelegen / Das die Lehenleute  
vnd Vnterthanen stracks ohne lenger ver  
zug abziehen / vnd sich vnserm jüngst befehlich  
vnd abforderung in allen Puncten gehorsam  
lich erzeigen / Sintemal sie solches nicht al  
lein krafft des Eydes / damit sie vns hiebeuor  
neben

neben vnserm Bruder zugethan / Sonderlich  
auch iho souiel mehr auff der Kay. May. an  
vns beschehener dieser ganken Landen vber-  
gebung vnd anweisung / dardurch sie vns al-  
lein pflichtbar gemacht / schuldig sein / auch  
sie sonsten vnd ohne das wider die Kay. May.  
als die höchste Obrigkeit / Vnd vns iren  
Landesfürsten / vnd wider ire Ende vnd Pflich-  
te handleten vnd gebarten / auch Inhalts des  
jüngsten zu Augspurg auffgerichtem einhelli-  
gen Reichs beschlus / in die Peen des Land-  
friedens der Acht vnd Oberacht Ipso facto  
gefallen / Vnd dorein durch der Röm. Kay.  
May. ausgegangenen Acht vnd Executions  
Mandat allbereit erkleret weren.

Als wollen wir dem allem nach obberurte  
vnser jüngst auff vnd abforderung von worten  
zu worten widerumb erneuert haben. Bege-  
ren / gebieten / vnd befehlen dor auff ernstlich /  
bey verlust Leib / Leben / Ehr / vnd aller irer  
Lehen / Hab vnd Güter. Vnd ist vnser endli-  
cher will vnd meinung / Das alle Einwoh-  
nere des Schlosses Grimmenstein vnd Stad  
Gotha / auch alle Lehenleute vnd Vnterthane  
A iij vom

vom Adel / vnd andere / so szo dorinnen sein /  
als bald vnseumlich / angesichts nach entpfan-  
gung dieses vnserß befehlichß die Behstung  
auffgeben / vnd sich als bald erheben / darvon  
vnd doraus abzuziehen / vnd mit nichten do-  
rinnen lenger vorharren / Dann solte solches  
von inen nicht geschehen / vnd diese ding in  
lengern verzug gestalt werden / So wollen  
wir alle ire Lehen vnd Habe / als verfallene  
vnd verwirckte Lehen vnd Güter ein vnd zu  
vns ziehen / Auch sie dorüber an Leib vnd Le-  
ben gebürlich zu straffen wissen. Desgleichen  
auch auff solchen fall / ires ferrer beharlichen  
vnghehorsams nicht verbleiben kan / Das des  
heiligen Reichß geordenet Kriegsvolck vnd  
menniglich wider sie von wegen der Aelt / do-  
rinnen sie Inhalts des Reichß abschiedes /  
vnd durch die Kayserliche Mandata erkleret /  
vnd dardurch ire Ehr / Leib / Leben / Lehen  
vnd Güter verlustig / feindlich / vnd wie wi-  
der solche verbannete Ehtere vnd Landfried-  
brechere zugelassen vnd gebreuchlich ist / ver-  
fahren / gebahren / vnd irer nicht verschonet  
werden. Welches wir inen endlich darnach  
zurichten /

zurichten / vnd zu erklerung vnser̄s ernst̄en  
gemüts nicht verhalten wollen. Zu vorkundt  
mit vnser̄m hierauff gedrucktem Secret besie-  
gelt / vnd geben zu Weimar / am ersten Fe-  
bruarij / Anno Domini M. D. LXVII.

Johans Wilhelm Herkog  
zu Sachsen.

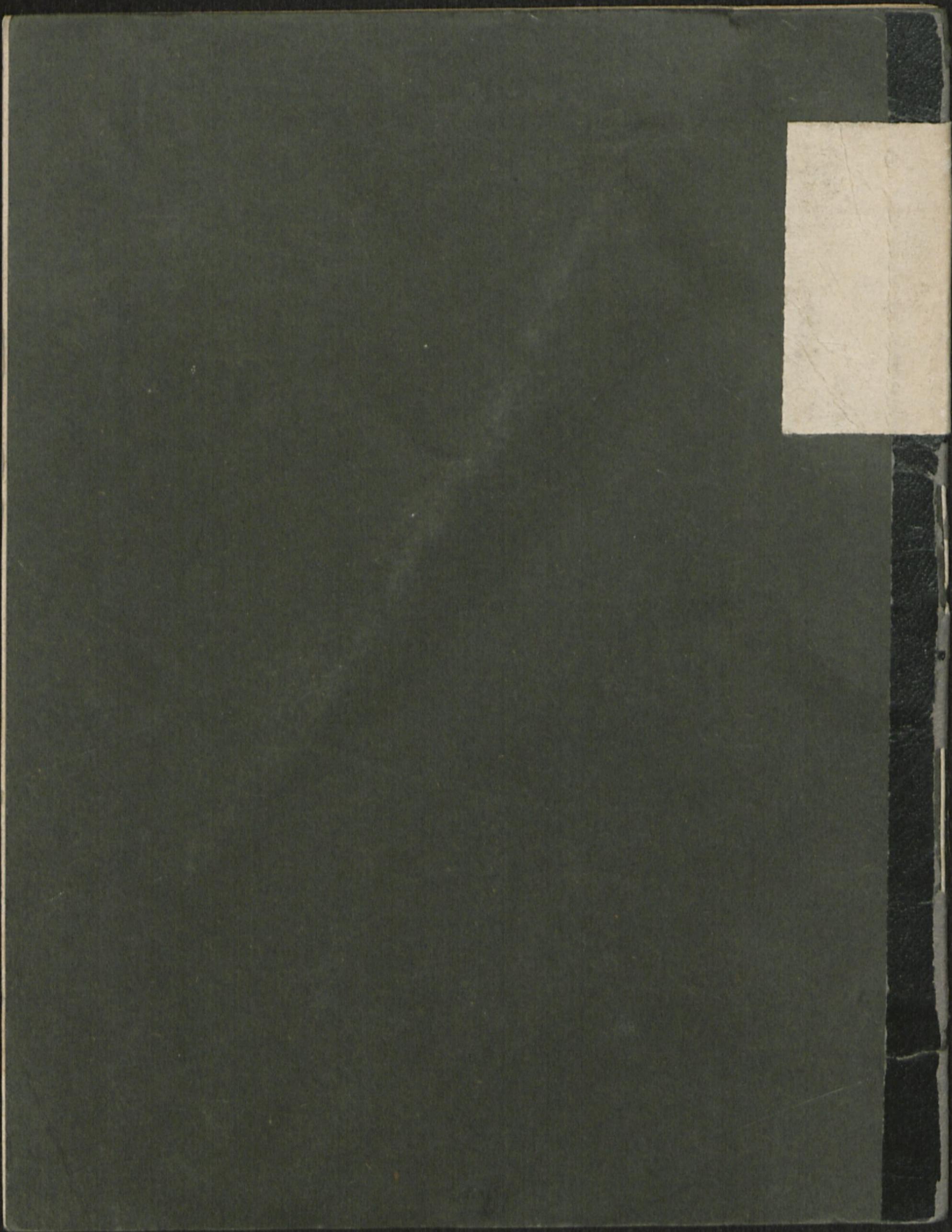
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

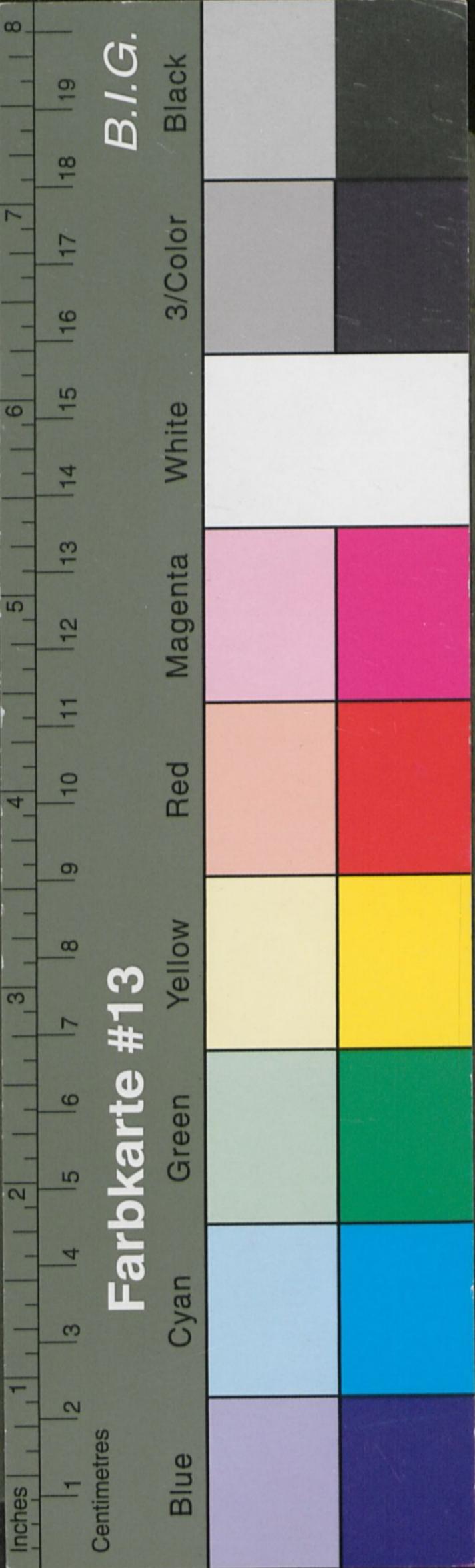
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.



Pom. Wald 1946

X 22071114





*Gotha ig 20K 3686*

## Abdruck:

Des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Wilhelmen / Herzogen zu Sachsen / 2c. anderweit vnd endlichen beschehenen auff vnd abforderung des Schlosses Grimmenstein vnd Stad Gotha / auch aller Lehenleute / Vnterthanen / vnd Vortwandten / so ißiger zeit sich noch dorinnen enthalten.

Geschehen den II. Februarij / Anno LXVII.

*Bon*